OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601663/2/FP

Datum:
Linz, 10. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass des Anbringens von Richard G M, geb. x 1954, vertreten durch Dr. G L, vom 8. Dezember 2016 in Bezug auf das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 21. November 2016, GZ. VerkR96-9024-2016, wegen einer Übertretung der StVO, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Das Anbringen vom 8. Dezember 2016 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Aktenübersendung wird als unzulässig zurückgewiesen

III. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Antragstellers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. November 2016 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe iHv 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) über den Antragsteller (ASt) und warf ihm vor, am 17. Juni 2016 um 5:35 Uhr, in Wartberg an der Krems auf der Autobahn A 9 das Kraftfahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen x in Fahrtrichtung Liezen gelenkt und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 13 km/h überschritten zu haben.

I.2. Mit Schriftsatz vom 8. Dezember 2016 teilte der ASt der belangten Behörde mit, dass er Beschwerde erhebe. Er stellte, mit Ausnahme eines Antrages, ihm den Akt zu übersenden, keine weiteren Anträge. Das Anbringen enthält keine Begründung und kein inhaltliches Vorbringen.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Anbringen samt Verfahrensakt als Beschwerde zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Anbringen als unzulässig zurückzuweisen ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das dem ASt am 24. November 2016 zugestellte Straferkenntnis enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck unter http://www.bh-Kirchdorf.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder http://www.land-oberoesterreich.gv.at >Service > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Eine rechtzeitig eingebracht und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung,** das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Hinweise:

Der Absender/die Absenderin trägt die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes).

Bei Bestätigung des Straferkenntnisses ist für das Beschwerdeverfahren ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro zu leisten."

Der ASt übersandte am 8. Dezember 2016 ein Fax an die belangte Behörde, welches folgenden Inhalt aufweist (Rechtschreibfehler im Original):

„[…]
R M wegen Stragerkenntnis vom 21.11.2016
Ihr Zeichen: VerkR96-9024-2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich hiermit an, dass ich mich als Rechtsanwalts in eigener Sache selbst vertrete.

Ich lege hiermit gegen Ihr Straferkenntnis vom 21.11.2016, bei uns in der Kanzlei eingegangen am 24.11.20126

Beschwerde

ein.

Ich darf höflichst ersuchen, mir möglichst umgehend die Akten zur Einsichtnahme zuzuleiten, die umgehende Rückgabe der Akten wird zugesichert.

[…]"

(Hervorhebungen nicht wiedergegeben)
[Beschwerde]

Im Verfahren vor der belangten Behörde hat der ASt gegen eine Strafverfügung vom 25. August 2016 mit annähernd gleichem Text einen leeren Einspruch erhoben. Er hat inhaltlich nicht vorgebracht und um Aktenübersendung ersucht. [Einspruch vom 8. August 2016]

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016, dem ASt zugestellt am 25. Oktober 2016, forderte die belangte Behörde den ASt zur Rechtfertigung auf und räumte ihm eine Stellungnahmefrist von 3 Wochen ein. Dem Schreiben waren die Radarfotos und die Anzeige, sohin der gesamte wesentliche Akteninhalt, beigeschlossen.
Der ASt gab keine Stellungnahme ab.
[genannte Schreiben, Rückscheine]

Am 17. Oktober 2016 verfasste die belangte Behörde das bekämpfte Straferkenntnis. [Straferkenntnis]

Der ASt hat sich inhaltlich nie zu seinem Verstoß geäußert. [Akt]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Eine Beschwerdebegründung, sowie Aufhebungs- oder Abänderungsanträge sind den Schriftsätzen des ASt nicht zu entnehmen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§§ 7 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) lauten:

a)

Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und
5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

b)

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat,
4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG jene Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat, und
5. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

III.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1995, 95/05/0010 (seinerzeit noch zur Berufung) klargestellt, dass es an einem an eine Berufung zu stellenden Mindesterfordernis mangelt, wenn es an einer Begründung des Berufungsantrages fehlt und eine solche auch innerhalb der Berufungsfrist nicht nachgereicht wird.

In seiner Entscheidung vom 17. Februar 2015, Ro 2014/01/0036 legte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass Mängel im Hinblick auf die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs 1 VwGVG (dort: Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) gemäß der Bestimmung des § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen sind. § 13 Abs 3 AVG diene jedoch dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. „Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (Hinweis Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, 2004/05/0115, vom 25. April 2008, 2008/02/0012, sowie vom 6. Juli 2011, 2011/08/0062; vgl. auch die Beschlüsse vom 22. Februar 2012, 2012/11/0019, sowie vom 18. Dezember 2012, 2012/11/0228). Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung "leerer" Beschwerden nach dem VwGVG 2014. Um ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (Hinweis E vom 10. Juni 2008, 2007/02/0340)."

Das wissentliche Unterlassen einer Begründung ist im Übrigen einem Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG an sich nicht zugänglich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seiner Entscheidung vom 28. März 2012, 2011/08/0375 klargestellt: *„Wenn eine Partei jedoch in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, das heißt wissentlich, einen Schriftsatz einbringt..., der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person „diese Woche auf Urlaub ist", was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des*

Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs.3 AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu § 245 Abs. 3 BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (Hinweis: E 6. Juli 2011, 2011/08/0062)."

Nichts anderes kann vorliegend gelten. Der rechtskundige ASt (er ist selbst Rechtsanwalt) hat lediglich eine Rechtsmittelanmeldung eingebracht, die nur durch ihre Überschrift (Beschwerde) darauf hinweist, dass der ASt ein Rechtsmittel im Sinn hat. Das Anbringen enthält weder einen Antrag, etwa das Straferkenntnis aufzuheben oder die Strafe zu mildern, noch eine Begründung, in welchen Rechten sich der ASt beschwert fühlt. Der ASt hat sich im gesamten Verfahren, trotz Aktenkenntnis, mit keinem Wort inhaltlich geäußert oder den ihm vorgeworfenen Sachverhalt konkretisiert bestritten. Er behauptet nicht einmal, den Verkehrsverstoß nicht begangen zu haben. Vielmehr stellt der ASt in der Beschwerdeanmeldung stereotyp einen dem § 17 AVG fremden Aktenübersendungsantrag (vgl. etwa VwGH v. 9. Februar 1999, 98/11/0240), obwohl ihm die belangte Behörde den Akt, ohne dazu verpflichtet zu sein, bereits zur Verfügung gestellt hat und er sich zu diesem schon damals nicht geäußert hat. Der Antrag auf Aktenübersendung zielt zweifellos darauf ab, eine Begründung erst nach Einsichtnahme in die Akten – außerhalb der Beschwerdefrist – nachzuliefern, also Zeit zu gewinnen.

Auch im nunmehrigen Verfahren äußert sich der ASt wiederum nicht auf Sachverhaltsebene.

Die Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses enthält einen Passus, der ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines Begehrens und die Begründungspflicht bei Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht hinweist. Der ASt wusste daher um die Begründungs- und Begehrensbedürftigkeit einer Beschwerde.

Der ASt hat demnach bewusst ein Anbringen eingebracht, das sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich darstellt, dass ein Rechtsmittel eingebracht werden soll, was als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Begründung und von Anträgen aufzufassen ist (sog. „leere Beschwerde"). Der ASt hat zudem

einen weiteren Aktenübersendungsantrag gestellt, obwohl ihm der Akt bereits zur Verfügung stand. Dieses Verhalten spricht für sich.
Es fehlt sohin wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass eine Beschwerde einer näheren Begründung und eines Begehrens bedarf) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem Versehen der Partei beruht. Das Anbringen des ASt zielt darauf ab, leer zu sein.

Bei einem Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG kann es sich nur um ein Defizit des eingebrachten Dokuments handeln, also um ein Hindernis für eine Sachentscheidung, das durch eine „äußere" Veränderung des Schriftsatzes und nicht erst durch die Änderung des Begehrens selbst (des Antrags ieS) oder überhaupt nicht (mehr) behoben werden kann (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 27 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Vorliegend müsste der Beschwerde als Inhalt zumindest ein rudimentäres Beschwerdevorbringen entnommen werden können, um ein sinnvolles Verbesserungsverfahren möglich zu machen.

Die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch zB bei wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Berufungsanmeldungen gestalteten Eingaben würde zudem dazu führen, dass vom Gesetzgeber (bewusst) nicht vorgesehene Rechtsinstitute durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs 3 AVG substituiert werden könnten. (VwGH 6. Juli 2011, 2011/08/0062; Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 27/1 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).
Der VwGH hat im Übrigen judiziert, dass § 13 Abs 3 AVG – auch iVm § 13a AVG – die Behörde nicht dazu verpflichtet, der Partei Anleitungen dahin gehend zu geben, mit welchen rechtlichen Mitteln und welchen Anträgen sie ein von ihr allenfalls angestrebtes Ziel erreichen könnte (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 25 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).

Der Umstand, dass man sich für ein Rechtsmittel die nötige Zeit nicht nehmen will oder kann oder bewusst auf eine Beschwerdebegründung verzichtet, etwa weil man eine Rechtsmittelbelehrung nicht lesen wollte, kann also nicht dazu führen, dass es zu einer Erstreckung der Rechtsmittelfrist kommt oder ein vollkommen mangelhaftes Rechtsmittel, welches keinerlei Vorbringen enthält und eine sinnvolle Bearbeitung gar nicht erst zulässt, einem Verbesserungsverfahren unterzogen wird.

Da das Anbringen des ASt die Kriterien des § 9 VwGVG nicht einmal rudimentär erfüllt, insbesondere kein Vorbringen enthält, war das Anbringen aus den oben dargestellten Gründen sogleich als unzulässig zurückzuweisen und war § 13 Abs 3 AVG von Vorneherein nicht anwendbar.

III.2.2. Zum Aktenübersendungsantrag:

Gem § 17 Abs 1 AVG können die Parteien, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

„Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, Akten(teile) oder Kopien davon (zB an eine andere Behörde in der Nähe des Wohnsitzes der Partei) zu übersenden (VwGH 22. 5. 1996, 95/21/0083; 27. 4. 2000, 98/10/0003; 15. 12. 2011, 2011/10/0012; vgl aber auch VwGH 14. 11. 2012, 2012/12/0036)". [Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 17 RZ 7 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

Umso weniger kann dem Gesetz eine Verpflichtung zur Übermittlung einer Aktenkopie oder des Originalaktes an den Kanzleisitz eines Rechtsanwaltes entnommen werden, weil dieses eine Akteneinsicht, in welcher technischen Form auch immer, am Sitz der Behörde vorsieht.
Die Behörde ist allerdings berechtigt, dem ASt, etwa aus Gründen der Verfahrensökonomie, Aktenbestandteil zukommen zu lassen. Im vorliegenden Fall ist die belangte Behörde dem Ersuchen des ASt ohnehin bereits dadurch nachgekommen, dass sie ihm die wesentlichen Aktenbestandteile (jene Teile, die er nicht ohnehin schon besaß) gemeinsam mit der Aufforderung zur Rechtfertigung zugesandt hat. Der diesbezügliche Antrag des ASt war demnach als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den ASt ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs.4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl